

## Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

### FORENSIC NURSING - PFLEGE IM FORENSISCHEN SETTING

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 2002/120 idgF iVm  
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und  
Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV) BGBl II  
453/2006 idgF

Version 01

#### Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Curricularkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	06.06.2023	21.06.2023	Erstmalige Einreichung	28.06.2023
			Korrektur der Bezeichnung der Module 01 und 02 im Anhang	30.06.2023

---

Mitteilungsblatt vom 30.06.2023, Stj 2022/2023, 40. Stk. RN215

---

**Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being**

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.  
UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW  
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

Der folgende Text verwendet bei Anreden und Personenbezeichnungen statt männlicher und weiblicher Form den Genderstern um Geschlechtervielfalt auszudrücken. Der Genderstern wird vom Screenreader als „Stern“, „Pause“ oder „Asterisk“ vorgelesen, oder auch gar nicht gelesen.

## Inhalt

- § 1 Allgemeines
  - § 2 Voraussetzungen für die Zulassung
  - § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen
    - A. *Gegenstand des Universitätslehrgangs*
    - B. *Qualifikationsprofil und Learning Outcomes*
    - C. *Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt*
    - D. *Zielgruppe*
  - § 4 Aufbau und Gliederung
  - § 5 Lehrveranstaltungsformate und Lernformen
  - § 6 Unterrichtssprache
  - § 7 Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer
  - § 8 Prüfungsordnung
  - § 9 Abschlussarbeit
  - § 10 Abschluss
  - § 11 Höchststudiendauer
  - § 12 Leitung
  - § 13 Veranstalter\*in
  - § 14 Qualitätssicherung
  - § 15 Inkrafttreten
- Anhang I - Modulbeschreibungen
- Anhang II - Verzeichnis der Abkürzungen

## § 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting wird berufsbegleitend angeboten und umfasst zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 30 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolvent\*innen des Universitätslehrgangs erhalten ein Abschlusszeugnis.

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS- Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1 500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

Für den Besuch des Universitätslehrgangs Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting ist von den Teilnehmer\*innen ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

## § 2 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting sind gem. § 70 Abs 1 UG idgF iVm § 8 Abs 1 GuK-WV:
  - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
  - oder**
  - eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF.
- (2) Die Lehrgangsleitung kann jeden\*jede Bewerber\*in zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern.
- (3) Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (§ 60 Abs 1 UG idgF).
- (5) Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

## § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

### A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting basiert auf einer wertschätzenden und personenzentrierten Grundhaltung. Vermittelt werden neueste Erkenntnisse:

- zum Erkennen von offensichtlichen und subtilen Formen von Gewalt bei Kindern und Erwachsenen sowie zwischen unfallbedingten, selbstbeigefügten und fremd zugefügten Traumata,
- zur gerichtsverwertbaren forensischen Beweissicherung und -dokumentation,
- zur forensischen Toxikologie,
- zur forensischen Molekularbiologie,
- zu rechtlichen Grundlagen in Bezug auf Gewalt und Opferschutz,
- zu weiterführenden Beratungsmöglichkeiten und Angeboten für Gewaltbetroffene,
- in der Begleitung von Opfern in Notfallsituationen und in der Kommunikation in forensisch herausfordernden Situationen.

Der Universitätslehrgang soll den Studierenden ein auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhendes Basiswissen über die wichtigsten Themen/Aspekte für Pflegepersonal zum Erkennen von Gewaltopfern und der Dokumentation und Beweissicherung in der Praxis vermitteln.

### B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolvent\*innen werden befähigt durch ihr fundiertes Wissen, Opfer und Gewaltdelikte zu erkennen, Beweise zu sichern und die entsprechende Dokumentation durchzuführen. Sie trainieren, forensisch herausfordernden Situationen sensibel und kritisch-reflektiert zu begegnen und ihre kommunikativen Fertigkeiten deeskalierend in der prozesshaften Begleitung der Opfer in Notfallsituationen einzusetzen.

Absolvent\*innen des Universitätslehrgangs Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting sind in der Lage:

- offensichtliche und subtile Formen von Gewalt im Pflegealltag zu erkennen,
- unterschiedliche Formen von Gewalt sowie deren Auswirkungen zu kennen,
- verschiedene Verletzungsarten zu erkennen und zwischen Unfall, Selbsthandlung und Delikt abzugrenzen,
- nach den rechtlichen Aspekten in Bezug auf Forensic Nursing zu handeln,
- klinische Zeichen für Misshandlung und Gewalt an verschiedenen Personengruppen wie älteren Personen, Kindern usw. zu erkennen und das weitere Vorgehen zu benennen,
- Verletzungen und forensische Spuren zu erfassen, einzuschätzen, zu sichern und gerichtlich verwertbar zu dokumentieren,

- die Grundlagen der forensischen Toxikologie zu Alkohol, Drogen und Medikamenten bezüglich verkehrsmedizinischer und klinisch medizinischer Relevanz zu verstehen,
- das Angebot von Opferhilfeeinrichtungen sowie den Ablauf einer Beratung durch diese zu kennen,
- eine Risikoanamnese durchzuführen und die Prinzipien der Täteransprache zu kennen,
- psychologische Notfallinterventionen sowie Traumata zu beschreiben,
- Fälle von Gewalteinwirkung aus der klinischen Praxis zu reflektieren und diese einzuordnen,
- ihre kommunikativen Fertigkeiten in der Deeskalation von forensisch herausfordernden Situationen und der Begleitung von Opfern in Notfallsituationen zu trainieren.

Das Studium entspricht der Stufe 4 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

### **C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt**

Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting gehört in Europa zu den verhältnismäßig neuen Spezialisierungen in der Pflege. In den USA und Kanada gibt es die Spurensicherung durch Pflegenden schon seit mehr als 30 Jahren. Sie sichern und dokumentieren die Spuren von Gewalt bei den Opfern und unterstützen so die Aufklärung von Verbrechen.

Im Jahr 2022 wurden in Österreich rund 78.836 Gewaltdelikte bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Gegenüber dem Jahr 2021 kam es zu einem 16,9 %-igen Anstieg. In der Steiermark betrug der Anstieg gegenüber dem Jahr 2021 22,5 % (Polizeiliche Kriminalstatistik, 2023).

Hierbei handelt es sich nur um die zur Anzeige gelangten Gewaltdelikte. Die Dunkelziffer wird auf ein vielfach höheres Ausmaß geschätzt. In Fällen von Gewaltdelikten ohne erstattete Strafanzeige können Pflegefachpersonen dank einer forensischen Zusatzausbildung eine rasche, neutrale und professionelle Befunderhebung und -dokumentation wie auch eine sachgerechte Sicherstellung von Proben gewährleisten und ermöglichen somit eine gerichtsverwertbare Dokumentation beziehungsweise objektive Befunde für die erlittene Gewalt.

Für die Absolvent\*innen des Universitätslehrgangs Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting sind insbesondere folgende Berufsfelder relevant:

- Notfallstationen/Intensivmedizin;
- Gynäkologie und Geburtshilfe;
- Pädiatrische, geriatrische, psychiatrische Kliniken;
- Orthopädie und Traumatologie;
- Klinisch-forensische Ambulanzen;
- Rettungsdienste;
- Präventions- und Beratungszentren;

- Mobile Dienste, Langzeitpflege;
- Primärversorgungseinrichtungen;
- Gewaltschutzinstitutionen.

## D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting wendet sich an Personen, die über eine Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine gleichwertige anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF verfügen.

## § 4 Aufbau und Gliederung

Der Universitätslehrgang Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting umfasst 2 Semester und gliedert sich in Module für welche insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Module ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangleitung geändert werden.

## § 5 Lehrveranstaltungsformate und Lernformen

Der Universitätslehrgang Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting wird berufsbegleitend angeboten. Um Berufstätigkeit und Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die folgenden angeführten Lehr- und Lernformen (vgl. § 22 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF).

Lehrveranstaltungen können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten werden. Virtuelle Lehre kann Präsenzlehre in gewissen Bereichen ergänzen bzw. ersetzen.

Im Curriculum werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten:

- (1) Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übung sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend, konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden, es besteht Anwesenheitspflicht;
- (2) Hospitation (HO): Hospitationen ermöglichen den Studierenden sich als Gast an einer wissenschaftlichen, pädagogischen, kulturellen, politischen uä Einrichtung aufzuhalten und die innere Struktur derselben, ihre Arbeitsabläufe und fachlichen Probleme kennenzulernen und berufspraktische Erfahrungen zu gewinnen.

Alle genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Folgende Lernformen kommen zum Einsatz:

- (1) Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht;
- (2) Problemorientiertes Lernen (POL): ist eine Lernform, deren Charakteristikum es ist, dass die Studierenden weitgehend selbständig eine Lösung für ein vorgegebenes Problem finden sollen. Die Studierenden lernen ein Thema oder eine Frage zu analysieren, geeignete Informationsquellen zu finden und zu nutzen und schließlich Lösungen zu vergleichen, auszuwählen und umzusetzen.
- (3) Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

## § 6 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

## § 7 Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer

Die Module und Prüfungen sind im Folgenden mit Modultitel, Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ), Unterrichtseinheiten (UEH), ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS) und der Art der Leistungsüberprüfung (Leistungsüberprüfung) genannt. Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anhang I.

Modul	Modul/Lehrveranstaltung	LV-Typ	UEH	ECTS	Leistungsüberprüfung
<b>Modul 01: Grundlagen der Gewalt und Gewalterkennung</b>					
01.1	Erkennen von Gewalt	VU	30	5	i
01.2	Forensische Spurenkunde	VU	15	4	i
01.3	Spezielle gruppenspezifische Aspekte und Folgen von Gewalt	VU	25	3	i
<b>Modul 02: Pflege und Unterstützung von Opfern von Gewalt</b>					
02.1	Dokumentation im forensischen Setting	VU	20	4	i
02.2	Kommunikation, Interaktion, Deeskalation, Trauma - informed Care	VU	25	3	i
02.3	Weiterführende Beratung, Hilfsangebote	VU	5	1	i
<b>Modul 03: Juristische Grundlagen</b>					
03.1	Grundlagen des Haftungs- und Strafrechts, Beschuldigtenrechts, Opferrechts sowie wichtige Begriffsdefinitionen	VU	13	2	i

03.2	Interaktion mit den Strafverfolgungsbehörden und Anzeigepflicht	VU	12	1	i
<b>Modul 04: Hospitation</b>					
04.1	Hospitation	HO	40	3	i
<b>Modul 05: Abschlussarbeit</b>					
05.1	Abschlussarbeit und Verteidigung			4	s

## § 8 Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz idgF. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 15 ff GuK-WV idgF anwendbar.

### (2) Lehrveranstaltungsprüfungen

Alle Lehrveranstaltungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weiteren Anforderungen, die vor Beginn des Semesters durch den\*die Lehrveranstaltungsleiter\*in gem. § 76 Abs 2 UG idgF bekannt gegeben werden, abgeschlossen. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

### (3) Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 41 Abs 10 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen idgF geregelt.

### (4) Hospitation

Im Verlauf des Universitätslehrgangs ist im zweiten Semester eine Hospitation im Umfang von 3 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

Die Hospitationsstellen ergeben sich aus dem unter **Punkt § 3 C.** genannten Einrichtungen bzw. Institutionen.

Die Hospitation wird von jedem\*jeder Lehrgangsteilnehmer\*in im Selbststudium vorbereitet. Die Inhalte des Selbststudiums sind je nach Hospitationsstelle unterschiedlich und mit der hospitationsdurchführenden Institution vorab abzusprechen.

Während der Hospitation werden durch die Lehrgangsteilnehmer\*innen Patient\*innenfälle in einem Hospitationsbericht gesammelt, welche im Rahmen der Abschlussarbeit inhaltlich-didaktisch aufbereitet und verteidigt werden.

Jede Hospitation muss zuvor von der Lehrgangsleitung genehmigt werden. Dazu sind folgende Informationen von dem\*der Studierenden vorzulegen:

- Tätigkeitsfeld der Hospitationsstelle inkl. der Leistungen,
- Benennung einer Person, die die Hospitationsanleitung/-betreuung übernimmt und über facheinschlägige Berufserfahrung verfügt.

(5) Abschlussprüfung gemäß § 16 GuK-WV idgF

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine mündliche und/oder schriftliche Abschlussprüfung von den Lehrkräften der betreffenden Unterrichtsfächer in Anwesenheit der Leitung der Weiterbildung abzunehmen.

Die Termine der Abschlussprüfung sind dem/der Landeshauptmann/Landeshauptfrau rechtzeitig zu melden. Dieser/Diese kann zur Abschlussprüfung eine fachkompetente Person als Beobachter\*in entsenden.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist von der Leitung der Weiterbildung und den Lehrkräften der betreffenden Prüfungsfächer gemeinsam zu beurteilen, ob der\*die Teilnehmer\*in die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

Die Abschlussprüfung ist für Weiterbildungen in der Dauer von mindestens 400 Stunden mit „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.

Für Weiterbildungen in der Dauer von weniger als 400 Stunden ist die Abschlussprüfung mit „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.

Die Bestimmungen über mündliche Prüfungen iSd § 44 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

(6) Wiederholen der Abschlussprüfung und Nichtbestehen der Weiterbildung

Die Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 17 Abs 1 GuK-WV idgF).

Nach erfolglosem Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten ist die Leistung des\*der Teilnehmers\*Teilnehmerin der Weiterbildung mit „nicht bestanden“ zu beurteilen. (§ 17 Abs 2 GuK-WV idgF)

Eine neuerliche Absolvierung der Weiterbildung ist nach neuerlicher Aufnahme gemäß § 8 GuK-WV zulässig. (§ 17 Abs 3 GuK-WV idgF).

(7) Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt § 78 UG.

## § 9 Abschlussarbeit

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit umfasst die Lernergebnisse aus einem oder mehreren ausgearbeiteten Fallberichten aus dem Hospitationsbericht inkl. Literaturrecherche und Diskussion der durchgeführten Maßnahmen. Die schriftliche Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung forensisch relevante Themen zu erkennen und die Beweisführung eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards, zu erarbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit ist nach positiver Bewertung zu verteidigen.

- (3) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 4 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

## § 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolvent\*innen des Universitätslehrgangs ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt.

Außerdem ist den Absolvent\*innen über eine positiv absolvierte Abschlussprüfung ein Zeugnis gemäß § 19 GuK-WV auszustellen, das zur Führung der Zusatzbezeichnung „Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting“ in Klammer nach der Berufsbezeichnung berechtigt. (vgl § 11 Abs 2 GuKG idgF).

## § 11 Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 7 UG idgF).

## § 12 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch den\*die Rektor\*in.

## § 13 Veranstalter\*in

Der Universitätslehrgang Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting wird gem. § 56 Abs 4 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverband, Landesverband Steiermark, durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner\*innen sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## § 14 Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Forensic Nursing - Pflege im forensischen Setting ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmer\*innen, der Lehrenden, der Lehrgangsführung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

## § 15 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

## Anhang I - Modulbeschreibungen

<b>Modulbezeichnung</b>	01 - Grundlagen der Gewalt und Gewalterkennung
<b>Arbeitsaufwand</b>	12 ECTS
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in das Erkennen von Gewalt</li> <li>• verschiedene Gewalteinwirkungen (stumpf, scharf, thermisch, Gewalt gegen den Hals, Schuss)</li> <li>• verschiedene Gewaltformen</li> <li>• Einführung in das Verstehen der Prinzipien des Sicherns und Asservierens von Spuren in verschiedenen Szenarien</li> <li>• Einführung in die forensische Molekularbiologie und Toxikologie</li> <li>• Einführung spezielle gruppenspezifische Aspekte bzw. Gewalt (Kindesmisshandlung, sexuelle Gewalt, häusliche Gewalt, Gewalt im Alter, in Gruppen, durch Fremdtäter)</li> <li>• Einführung in die akuten Folgen von Gewalt</li> <li>• Einführung in die Spätfolgen von Gewalt</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verschiedene Gewalteinwirkungen auf den Körper zu benennen und Kriterien für diese zu beschreiben,</li> <li>• Zeichen der Lebensgefährlichkeit im forensischen Kontext zu identifizieren,</li> <li>• aktive und passive Gewaltformen zu beschreiben,</li> <li>• die verschiedenen Bereiche der Spurensicherung zu benennen,</li> <li>• den Prozess der Spurensicherung zu beschreiben und anteilig selbst durchzuführen,</li> <li>• Asservate korrekt zu versorgen und zu lagern,</li> <li>• die für die Beweissicherung relevanten Grundlagen der forensischen Molekularbiologie und Toxikologie zu kennen,</li> <li>• Schlüsselaspekte in der Dokumentation bzgl. der Spurensicherung zu skizzieren,</li> <li>• den Prozess der Beweiskette zu beschreiben,</li> <li>• die gruppenspezifischen Aspekte zu erkennen,</li> <li>• auf die gruppenspezifischen Aspekte zu achten und entsprechend ihrer Handlungsweise situationsgerecht anzupassen,</li> <li>• die akuten Folgen und Spätfolgen von Gewalt unter Berücksichtigung der Art der Gewalt und der Betroffenenengruppe zu benennen.</li> </ul>

<b>Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden</b>	Blended Learning (BL), praktische Übungen, Fallbeispiele, Arbeiten an Fragestellungen - Problemorientiertes Lernen (POL)
<b>Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Pre-Module-Assignments

<b>Modulbezeichnung</b>	02 - Pflege und Unterstützung von Opfern von Gewalt
<b>Arbeitsaufwand</b>	8 ECTS
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation im forensischen Setting</li> <li>• Ablauf einer klinisch-forensischen Untersuchung</li> <li>• Gesprächsführung mit Gewaltbetroffenen in verschiedenen Situationen und Gruppen</li> <li>• Einführung in den Bereich Trauma informed care</li> <li>• Kennenlernen weiterer bestehender Hilfsangebote</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Dokumentationsbogen korrekt auszufüllen,</li> <li>• eine klinisch-forensische Untersuchung aktiv zu begleiten und Einzelhandlungen selbst durchzuführen,</li> <li>• Asservate korrekt zu beschriften,</li> <li>• eine gerichtsverwertbare Fotodokumentation anzufertigen,</li> <li>• Körperschemazeichnungen im forensischen Setting anzufertigen,</li> <li>• eine vermutlich von Gewalt betroffene Person auf die Anzeichen von Gewalt sensibel und kritisch reflektiert anzusprechen,</li> <li>• ein Gespräch mit einer von Gewalt betroffenen Person zu führen,</li> <li>• mit allen Beteiligten der Situation zu interagieren,</li> <li>• in entsprechenden Situationen zur Deeskalation beizutragen,</li> <li>• das TIC-Prinzip zu beschreiben,</li> <li>• ganzheitliche Pflege und Behandlung als wichtig einzustufen,</li> <li>• das Prinzip des Coachings naher Angehöriger von Gewaltbetroffenen z.B. Eltern zu verstehen,</li> <li>• traumatische Reaktionen zu erkennen,</li> <li>• pflegerisch auf traumatisierte Patient*innen einzugehen,</li> <li>• Unterschiede zwischen verschiedenen Hilfsangeboten (sowohl staatliche als auch private) zu kennen und patient*innengerecht vorzuschlagen,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Aufgaben der Gewaltschutzzentren zu benennen,</li> <li>• Möglichkeiten zu beschreiben, um eine Unterkunft für Gewaltbetroffene zu finden,</li> <li>• sich mit der Prozessbegleitung durch Gewaltschutzorganisationen vertraut zu machen.</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden</b>	Blended Learning (BL), praktische Übungen, Fallbeispiele, Arbeiten an Fragestellungen, Rollenspiele
<b>Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine

<b>Modulbezeichnung</b>	03 - Juristische Grundlagen
<b>Arbeitsaufwand</b>	3 ECTS
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen des Haftungs- und Strafrechts</li> <li>• Einführung in die Definition und das Rollenbild des Zeugen und des Sachverständigen</li> <li>• Einführung in die Bedeutung von Urkunden vor Gericht</li> <li>• Einführung in die Beschuldigten- und Opferrechte</li> <li>• Interaktion mit den Strafverfolgungsbehörden</li> <li>• die Anzeigepflicht im pflegerischen Kontext</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Unterschiede der Rolle eines Zeugen, eines sachverständigen Zeugen und eines Sachverständigen zu erklären</li> <li>• die Bedeutung einer Urkunde im rechtlichen Kontext zu erklären</li> <li>• die wichtigsten Opferrechte wiederzugeben und situationsgerecht die Möglichkeiten der Nutzung zu erkennen und vorzuschlagen (z.B. Wegweisung)</li> <li>• die wichtigsten Beschuldigtenrechte wiederzugeben</li> <li>• die für die Polizei, die Staatsanwaltschaft, das Gericht, die Verteidigung wichtigen Aspekte der Pflege im forensischen Setting zu (er-)kennen und entsprechend umsichtig zu handeln</li> <li>• den Ablauf eines Verfahrens vor Gericht zu beschreiben</li> <li>• die gesetzlichen Vorschriften zur Anzeigepflicht im pflegerischen Kontext zu benennen und diese anzuwenden</li> </ul>

<b>Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden</b>	Blended Learning (BL), praktische Übungen, Fallbeispiele, Arbeiten an Fragestellungen, Rollenspiele
<b>Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine

<b>Modulbezeichnung</b>	04 - Hospitation
<b>Arbeitsaufwand</b>	3 ECTS
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Theorie-Praxistransfer, Reflexion, Supervision und Nachbesprechung</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wissenschaftliche, theoretische und praktische Aspekte in die Praxis umzusetzen</li> <li>sich selbst bei der praktischen Arbeit kritisch zu betrachten und das eigene Tun zu reflektieren</li> <li>den Prozess der Theorie-Praxisvernetzung zu verstehen und gezielt anwendungsorientierte Planungs- und Problemlösungsfertigkeiten anzuwenden.</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden</b>	praktische Umsetzung unter Supervision
<b>Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine

<b>Modulbezeichnung</b>	05 - Abschlussarbeit
<b>Arbeitsaufwand</b>	4 ECTS
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung einer Abschlussarbeit anhand der inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiet des Forensic Nursing eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Informationsquellen effektiv zu nutzen um neues Wissen abzuleiten (Fallpräsentation)</li></ul>
<b>Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden</b>	Selbststudium (ST), Diskussion, vertiefendes Literaturstudium
<b>Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	positiver Abschluss aller anderen Prüfungsfächer des Universitätslehrgangs

## Anhang II - Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-WV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Weiterbildungen für Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung -GUK-WV), BGBl II 453/2006 idgF
HO	Hospitation
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
s	schriftlich und/oder mündlich
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UEH	Übungseinheit
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel